



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 169
Seite 373

19. Mai 1980

Redaktion: H. Bertram
Tel.: 80 43 24

Betrifft: Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 28.4.1980 - Az. III C 3. 40-21/7 Nr. 1098/80 - der vorgeschlagenen Neufassung des § 7.1, 1. Satz, im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung NW zugestimmt.

§ 7 lautet nunmehr wie folgt:

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Bewerber die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann er nach einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist die Prüfung einmal wiederholen. Auf die Wiederholung einer bereits bestandenen Fachprüfung kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem betreffenden Prüfer verzichten. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Zwischenprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zu dem Prüfungstermin nicht erscheint. Die von dem Bewerber vorgetragene Gründe werden als triftig nur anerkannt, wenn er sie dem Prüfungsausschuß sofort mitteilt und durch geeignete Unterlagen nachweist. Bei Erkrankungen ist in jedem Fall ein hochschulärztliches Gutachten bzw. ein durch den Hochschularzt begutachtetes Attest vorzulegen.